

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 1/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BAY. VGH HÄLT RECHTSGRUNDLAGE DER
BAY. KBLV FÜR NICHTIG

Ende Dezember 2019 stellte der Bay. VGH in mehreren Beschlüssen (u.a. vom 23.12.2019, Az.: 20 BV 18.2642) fest, dass die Rechtsgrundlage der zur Überwachung von Großbetrieben im Jahr 2018 gegründeten Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Bay. KBLV) wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig ist. Zudem ist der Zuständigkeitsfeststellungsbescheid als sog. Verfahrenshandlung nicht der Bestandskraft fähig. Damit existieren derzeit für Großbetriebe keine belastbaren Überwachungsstrukturen.

Anfang 2018 reformierte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Bay. StMUV) die Struktur der bayerischen Lebensmittelüberwachung. Im Rahmen dieser Strukturreform wurde die Bay. KBLV gegründet. Diese Kontrollbehörde ist für Betriebe zuständig, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt. Die Zuständigkeit der Kontrollbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Ges-VSV durch einen sog. bestandskräftigen Zuständigkeitsfeststellungsbescheid begründet. Gegen diesen Bescheid hatten 2018 verschiedene Betriebe aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Regensburg geklagt (vgl. [Urteil vom 15.11.2018, Az.: RO 5 K 17.2158](#)).

Der Freistaat Bayern legte gegen diese Urteile Berufung zum Bay. VGH ein und novellierte im Oktober 2019 die streitgegenständliche Vorschrift; zugleich hob die Bay. KBLV während des Berufungsverfahrens die Zuständigkeitsfeststellungsbescheide auf.

In den nunmehr verkündeten Entscheidungen qualifizierte der Bay. VGH den Zuständigkeitsfeststellungsbescheid als behördliche Verfahrenshandlung i.S.v. § 44a VwGO. Zudem sei § 9 Abs. 2 GesVSV in seiner alten als auch in seiner neuen Fassung nichtig. Die Errichtung eines besonderen Verwaltungsverfahrens, an dessen Ende eine zuständigkeitsbegründende Entscheidung für die Kontrollbehörde steht, ist eine wesentliche Grundentscheidung, die der formelle Gesetzgeber – und nicht das Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – treffen muss.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidungen betreffen nicht nur die Parteien des Rechtsstreits, sondern sämtliche rund 600 Betriebe, die durch die Bay. KBLV kontrolliert werden. Nach Ansicht des Bay. VGH ist § 9 Abs. 2 Ges-VSV einerseits wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig. Andererseits betont der Verwaltungsgerichtshof, dass es sich bei dem Zuständigkeitsfeststellungsbescheid um eine sogenannte Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO handelt. Verfahrenshandlungen können nur mit der Sachentscheidung angefochten werden und erwachsen nicht selbstständig in Bestandskraft (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.09.2009, Az.: 6 C 4/09). § 9 Abs. 2 Ges-VSV setzt für die Begründung der Zuständigkeit der Bay. KBLV jedoch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt voraus.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

BGH: Kulturchampignons „Ursprung: Deutschland“

Der BGH (Urteil vom 16.01.2020, Az.: I ZR 74/16) hat die Revision eines Wettbewerbsverbands zurückgewiesen, nachdem der von ihm angerufene EuGH ([Urteil vom 04.09.2019, Rs. C-686/17](#)) festgestellt hatte, dass Champignons, die erst kurz vor ihrer Ernte nach Deutschland verbracht wurden, mit dem Hinweis „Ursprung: Deutschland“ verkauft werden dürfen.

VGH Mannheim vs. OVG Hamburg: Topf Secret

Nach Ansicht des VGH Mannheim ([Beschluss vom 20.12.2019, Az.: 10 S 1891/19](#)) und des OVG Lüneburg ([Beschluss vom 16.01.2020, Az.: 2 ME 707/19](#)) steht das VIG der Herausgabe der über die Online-Plattform „Topf Secret“ gestellten Anträge nicht entgegen. Diese Rechtsprechung steht im diametralen Widerspruch zur Ansicht des OVG Hamburg (Beschluss v. 14.10.2019, Az. 5 Bs 149/19) sowie des OVG Rheinland-Pfalz (Beschluss v. 15.01.2020, Az.: 10 B 11634/19.OVG), die die Herausgabe der Kontrollberichte vorläufig untersagten.

VGH München: Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB

Der VGH München hat mit [Beschluss vom 28.11.2019, Az.: 20 CE 19.19951](#), festgestellt, dass die Anhörung nach § 40 Abs. 3 Satz 1 LFGB den zur Veröffentlichung vorgesehenen Text im Wortlaut enthalten muss. Ferner stehe die Vorschrift des § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 LFGB mit Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im Einklang; zudem sind bei Veröffentlichungen, die ab dem 14. Dezember 2019 erfolgen, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 zu beachten.

VG Freiburg: „ohne künstliche Farbstoffe“

Das VG Freiburg hat mit [Urteil vom 10.12.2019, Az. 8 K 6149/18](#), entschieden, dass ein Hersteller Fruchtgummis mit dem Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ bewerben darf, wenn diese mit Pflanzen- und Fruchtexttrakten gefärbt wurden.

VG Münster: In Anbindehaltung untergebrachte Rinder

Nach Ansicht des VG Münster ([Beschluss vom 20.12.2019, Az.: 11 L 843/19](#)) ist eine Anordnung nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig, dass den auf der Tenne in Anbindehaltung untergebrachten Rindern täglich für mindestens zwei Stunden freier Auslauf auf einer Weide, einem Paddock, einem Laufhof oder etwas Vergleichbarem zu gewähren ist, da in der Anbindehaltung nahezu alle durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse stark eingeschränkt sind.

Stand: 28.01.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.